A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.0 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
Kerngebiete (**MK 1 - MK 2**)
(§ 7 BauNVO)

Zulässig sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Folgende Nutzungen sind erst ab dem 2. Obergeschoss zulässig (§ 1 Abs. 7 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB):
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- sonstige Wohnungen.

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind:
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen.

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind:
- Bordelle und bordellartige Betriebe,
- stationäre Altenpflegeeinrichtungen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Tankstellen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen,
- Wohnungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO fallen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
(§ 16 BauNVO)

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden die Höhe baulicher Anlagen und die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

2.2 Höhenlage der Gebäude
(§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Bauflächen ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH = OK Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe) maßgebend und wird wie folgt festgesetzt: Die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe darf nicht mehr als 0,30 m über der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche liegen und darf diese nicht unterschreiten.

2.3 Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 BauNVO)

Im **MK 1** wird festgesetzt:
Es werden maximale Gebäudehöhen (GH max.) entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als Maß zwischen der unteren Bezugshöhe (EFH; siehe A. 2.2) und der Oberkante Attika bzw. Firsthöhe. Von den Abgrenzungen unterschiedlicher Höhenfestsetzungen können ausnahmsweise Abweichungen zugelassen werden, wenn städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die jeweils festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen für notwendige technische Aufbauten (z. B. Lüftungsanlagen, Aufzugs- und Aufgangsbauten) um bis zu 3,00 m überschritten werden, wenn die Summe ihrer Grundflächen 10 % der Grundfläche des Gebäude nicht überschreitet und städtebauliche Gründe nicht dagegen stehen. Technische Aufbauten müssen von den Gebäudekanten einen Abstand von mindestens 5,00 m einhalten.

Im **MK 2** wird festgesetzt:
Es wird als Höhenbegrenzung eine maximale Traufhöhe (TH) von maximal 11,00 m festgesetzt. Die maximale Traufhöhe wird definiert als das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

2.4 Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung festgesetzt.

3.0 Bauweise
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

g = geschlossene Bauweise

Es wird geschlossene Bauweise nach § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

4.0 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

5.0 Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

5.1 Im **MK 1** sind Stellplätze und Garagen nur in den Untergeschossen als Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind unter dem gesamten Baugrundstück zulässig. Tiefgaragen müssen vollständig unterhalb des bestehenden Geländes liegen.

5.2 Im **MK 2** sind oberirdische Garagen und Carports (überdachte Stellplätze ohne Umfassungswände und ohne Tore) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Mit oberirdischen Garagen und Carports ist von öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

6.0 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Die dargestellte Gliederung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.

6.2 In der Planzeichnung werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

7.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: passive Schallschutzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Fläche sind bei der Überbauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm erforderlich.

7.2 Durch architektonische und/oder technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte für Innenschallpegel nicht überschritten werden:

Schlafräume nachts:	30 - 35 dB(A)
Wohnräume tagsüber:	35 - 40 dB(A)
Büroräume:	35 - 40 dB(A)
Gaststätten und Verkaufsräume:	40 - 50 dB(A)

(Anhaltswerte für Innenschallpegel der VDI-Richtlinie 2719 als Mittelungspegel)

8.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Alle Dachflächen im Plangebiet bis zu einer Dachneigung von 18° sind auf mindestens 75 % ihrer Fläche gemäß der Vorschlagsliste (Anhang 2) dauerhaft mindestens extensiv (Substratstärke mind. 12 cm) zu begrünen.

9.0 Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten bestehenden Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gemäß der Vorschlagsliste (Anhang 1) nachzupflanzen. Geringfügige Abweichungen von den im Plan festgesetzten Standorten können zugelassen werden.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1.0 Dachgestaltung
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform, Dachneigung, Dachbegrünung:
Dachform und Dachneigung entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung.

Im **MK 1 gilt:**
Es sind Flachdächer und Pultdächer mit Dachneigungen von 0° bis 15 ° zulässig.
Zur Begrünung von Dachflächen siehe A. 8.0.

Im **MK 2 gilt:**
Es sind geneigte Dächer mit Dachneigungen von 40° bis 50 ° zulässig. Pultdächer sind nicht zulässig.
Bei Garagen, Carports und untergeordneten Gebäudeteilen sind auch Flachdächer oder flach geneigte Pultdächer zulässig, soweit sie mit Dachbegrünung ausgeführt werden.

1.2 Dachaufbauten:
Im **MK 1** sind Dachaufbauten nicht zulässig. Notwendige technische Aufbauten (z. B. Lüftungsanlagen, Aufzugs- und Aufgangsbauten) bleiben davon unberührt.

Im **MK 2** sind Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte zulässig. Ihre gesamte Länge darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten oder Dacheinschnitte von einer Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen. Die horizontalen Abstände müssen zum First mindestens 1,00 m, zur Traufe mindestens 0,50 m betragen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachfläche gemeinsam sind nicht zulässig.

2.0 Fassadengestaltung
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1 Reflektierende Materialien sowie glänzende, spiegelnde oder grell gefärbte Oberflächen sind zur Gestaltung der Gebäudefassaden unzulässig. Großflächige Fenster, Anlagen zur Energiegewinnung sowie Bauteile zur Energieeinsparung sind hiervon ausgenommen. Die Verwendung von Spiegelglas ist bei Außenfenstern nicht zulässig. Die Farb- und Materialgestaltung der Fassade ist im Baugesuch darzustellen.

2.2 Im **MK 1** müssen die Fassadenteile, die zur Gartenstraße oder zur Mercedesstraße ausgerichtet sind, im Erdgeschoss mit einem Fensteranteil von mindestens 50 % gegliedert werden.

3.0 Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

3.1 Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die im Zusammenhang mit der auf dem Grundstück angebotenen Leistung, einem dort angebotenen Produkt oder dem Namen der dort ansässigen Firma stehen.

3.2 An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Gewerbe, Dienstleistungsbetrieb oder sonstiger Einrichtung nur eine Werbeanlage zulässig.

3.3 Flache Ausleger (Stechschilder) sind zulässig, soweit sie nicht mehr als 1,00 m über die Fassade hinausragen. Die höchstzulässige Ansichtsfläche beträgt 0,70 m². Über Fußgängerwegen ist ein Lichtraumprofil von 2,50 m einzuhalten. Von innen beleuchtete Stechschilder sind unzulässig.

3.4 Folgende Arten von Werbung und Werbeanlagen sind unzulässig:
- Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht
- Werbeanlagen mit Laufschriften
- beleuchtete Kastenkörper
- bewegliche Werbeanlagen
- Werbeanlagen mit wechselnder Bild- und Schriftanzeige sowie Wechselwerbung
- Selbständige, freistehende Werbeanlagen (z. B. Werbepylone)
- Projektionen aller Art

3.5 Werbeanlagen dürfen nur bis zur Brüstungszone des I. Obergeschosses (II. Geschoss) angebracht werden. Ausnahmen sind für Schriftzeichen und Symbole, die der Gesamtbezeichnung der Gesamtanlage dienen, möglich. Auf Dachflächen sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig.

3.6 Die Höhe der Werbeanlagen darf bei Schriftzügen und Einzelbuchstaben max. 0,50 m bei einzelnen Symbolen max. 0,75 m betragen. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf 50% der jeweiligen Fassadenlänge der betreffenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Werbeanlagen müssen von Gesimsen einen Abstand von mind. 10 cm, von Gebäudekanten einen Abstand von mind. 50 cm einhalten. Ausnahmen sind für Schriftzeichen und Symbole, die der Gesamtbezeichnung der Gesamtanlage dienen, möglich.

3.7 Die Werbeanlagen dürfen einzelne prägnante Architekturelemente wie Gesimse, Erker, Pfeiler, Ecken usw. nicht verdecken oder überschneiden. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen. Zum Baugesuch ist eine verbindliche Gesamtwerbekonzeption vorzulegen.

4.0 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Gestaltung der nicht überbaubaren sowie der nicht überbauten, direkt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen und im Baugesuch darzustellen.

C. KENNZEICHNUNGEN

§ 9 Abs. 5 BauGB

1.0 Mit umweltgefährdenden Stoffen erheblich belastete Böden
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

In den Böden der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind erhebliche umweltgefährdende Stoffe nachgewiesen worden. Siehe E. Ziff. 2.0 Bodenschutz / Altlasten.

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

1.0 Wasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Auf die zugehörige Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 wird hingewiesen.

E. HINWEISE

1.0 Eingriffe in den Untergrund

Bei Bauvorhaben, die Tiefgaragen vorsehen, sind Baugrundgutachten erforderlich, um die evtl. Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens beurteilen zu können. Die Baugrundgutachten sind dem Bauamt zur Kenntnis vorzulegen.

2.0 Bodenschutz / Altlasten

2.1 In den Böden der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind erhebliche umweltgefährdende Stoffe nachgewiesen worden. Es liegt ein Gutachten zu Altlasten aus dem Jahr 1995 und ein Gutachten zur Erkundung auf Altlasten von 1996 vor, die im Auftrag der Deutschen Post AG erstellt wurden. Im Boden wurden CKW Verunreinigungen, hauptsächlich PER festgestellt. PAK wurde nachgewiesen. Bei Wasserhaltung während der Gründungsarbeiten ist eine Aktivkohleanlage zur Grundwasser Reinigung erforderlich, ein Wasserrechtsverfahren ist nötig.

2.2 Vor der künftigen Planung von Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen eine Altlastenerkundung durchzuführen. Bevor belastetem Flächen neu bebaut werden, müssen entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2.3 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

3.0 Gewässer

Im nördlichen und östlichen Planbereich verläuft die verdolte Schwippe. Das Verdolungsbauwerk ist bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

VERFAHRENSDATEN

Gesetzliche Grundlagen

BauGB	in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
BauNVO	in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
LBO	in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416)
PlanzV	vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Abgrenzung

im Norden:	durch die Nordgrenze der Poststraße
im Osten:	durch die Ostgrenze der Mercedesstraße
im Süden:	durch die Südgrenze der Gartenstraße
im Westen:	durch die Westgrenze der Unteren Torgasse und der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2993

Die genaue Abgrenzung ist aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu ersehen.

Fläche
ca. 0,81 ha

Bezugspläne

Planbereich 01/18	in Kraft getreten 21.10.1994

Aufstellungsbeschluss	§ 2 Abs. 1 BauGB
17.03.2008	
Ortsübliche Bekanntmachung	§ 2 Abs. 1 BauGB
19.03.2008	Aufstellungsbeschluss
23.05.2008	Verfahrenshinweise nach § 13a BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
25.03.2008 - 08.05.2008	
Auslegungsbeschluss	§ 3 Abs. 2 BauGB
13.10.2009	
Ortsübliche Bekanntmachung	§ 3 Abs. 2 BauGB
22.10.2009	
Öffentliche Auslegung	§ 3 Abs. 2 BauGB
02.11.2009 - 04.12.2009	
Satzungsbeschluss	§ 10 BauGB
20.07.2010	
Ausfertigung	

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden am 20.07.2010 vom Gemeinderat als Satzungen beschlossen und werden hiermit ausgefertigt.
Sindelfingen, den 22. 9. 2010

Johannes Mescher
Baubürgermeister

Inkrafttreten § 10 Abs. 3 BauGB

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten in ihrem Geltungsbereich die Ortsbausatzung und alle bisher geltenden Bebauungspläne außer Kraft.

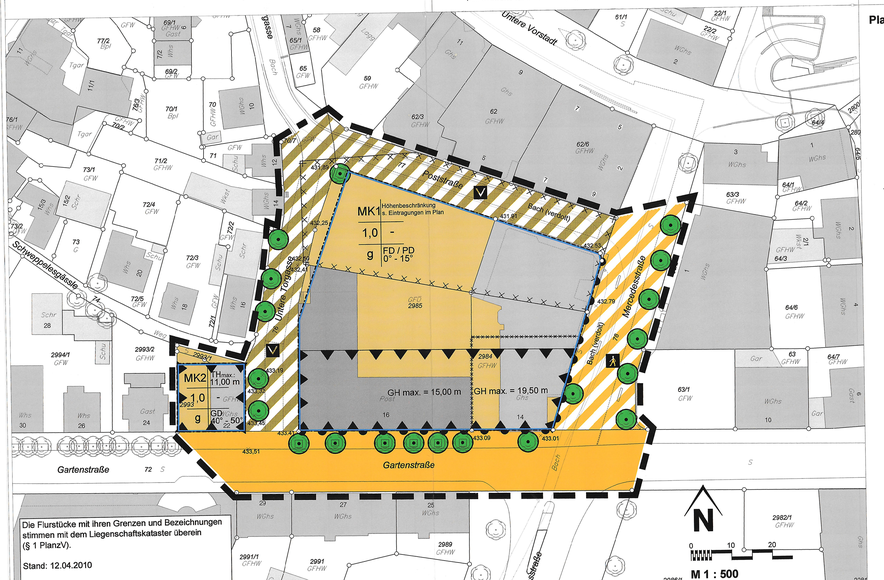

Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein (§ 1 PlanzV).

Stand: 12.04.2010

Planzeichenerklärung

- MK — Kerngebiete
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt
- Erhaltung von Bäumen
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: passive Schallschutzmaßnahmen
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- 433.09 — Höhe der bestehenden Verkehrsflächen über Normalnull (NN)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

MK2 TH max.: 11,00 m	Art der baulichen Nutzung	Höhenbeschränkung
1,0	Grundflächenzahl (GRZ)	-
g GD 40° - 50°	Bauweise	Dachform und Neigung FD = Flachdach PD = Pultdach GD = geneigtes Dach ohne Pultdach

ANHANG 1

Gehölze zur Begrünung im innerstädtischen Bereich
Quelle: Stadtplanung Umwelt und Gründerzeitung und Regiebetrieb Stadtgrün, Stand 01.2006
Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorschläge versuchen exemplarisch sowohl ökologischen Aspekten (z.B. Förderung der Vogel- und Insektenfauna) als auch gestalterischen Ansprüchen und den städtischen Standortbedingungen Rechnung zu tragen.

Bäume ca. 15 bis 20 m
Acer platanoides - Spitzahorn + Sorten
Aesculus x carnea - Rosskastanie
Carpinus betulus - Hainbuche
Cedrus deodara - Himalaja-Zeder
Corylus colurna - Baumhasel
Fraxinus excelsior - Esche + Sorten
Ginkgo biloba - Fächerblattbaum
Liriodendron tulipifera -Tulpenbaum
Pinus cembra - Zirbel-Kiefer
Prunus avium - Vogel-Kirsche + Sorten
Robinia pseudoacacia - Robinie + Sorten
Sophora japonica - Schnurbaum
Tilia cordata - Winterlinde + Sorten

Bäume ca. 5 bis 15 m
Acer campestre - Feldahorn
Acer palmatum - Fächerahorn + Sorten
Acer rubrum - Rot-Ahorn + Sorten
Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
Catalpa bignonioides - Trompetenbaum
Corpus mas - Kornelkirsche
Crataegus monogyna - Weißdorn + Sorten
Gleditsia triacanthos - Gleditschie + Sorten
Ilex aquifolium - Stechpalme
Malus in Arten - Zierapfel in Sorten
Prunus in Arten - Zierkirsche in Sorten
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Birne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Gemeine Eberesche

Sträucher 3 bis 5 m
Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
Buddleja davidii - Sommerflieder
Cornus mas - Kornelkirsche
Corylus avellana - Haselnuss
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Hamamelis in Arten - Zaubernuss
Hydrangea in Arten - Hortensie
Juniperus in Arten - Wacholder
Ligustrum vulgare - Liguster
Salix caprea „mas" - Kätzchen-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Syringa in Arten - Flieder
Taxus baccata - Eibe
Viburnum in Arten - Schneeball

Sträucher 1 bis 3 m
Berberis in Arten - Berberitze
Buddleja in Arten - Sommerflieder
Buxus sempervirens - Buchsbaum
Cornus alba - Weißer Hartriegel + Sorten
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Cotoneaster in Arten - Felsenmispel + Sorten
Hibiscus syriacus - Garten-Eibisch + Sorten
Hydrangea in Arten - Hortensie
Kerria japonica - Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis - Kolkwitzie
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
Philadelphus in Arten- Pfeifenstrauch + Sorten
Ribes in Arten - Johannis- u. Stachelbeeren
Rosa arvensis - Feld-Rose
Rosa canina - Hundrose
Rosa rubiginosa - Zaunrose
Rubus in Arten - Brombeere
Spiraea in Arten - Spierstrauch
Symphoricarpus in Arten - Schneebeere
Viburnum in Arten - Schneeball
Weigela in Arten - Weigelie

Bodendecker
Berberis buxifolia „nana"- Berberitze
Cornus canadensis - Teppich-Hartriegel
Cotoneaster in Arten - Zwergmispel
Erica in Arten - Glockenheide
Euonymus fortunei - Spindelstrauch
Genister in Arten- Ginster
Hedera helix - Efeu + Sorten
Hypericum calycinum - Johanniskraut
Lavandula angustifolia - Lavendel
Pachysandra terminalis - Schattengrün
Potentilla fruticosa - Fingerstrauch + Sorten
Rosa in Arten - Bodendeckerrosen
Spiraea japonica - Japan-Spiere + Sorten
Vinca minor - Immergrün

Kletterpflanzen (Selbstklimmer)
Campsis in Arten - Klettertrompete + Sorten
Euonymus fortunei - Kletter-Spindelstrauch
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie
Parthenocissus in Arten - Wilder Wein

Kletterpflanzen (+ Rankhilfe)
Actinidia in Arten - Strahlengriffel
Aristlochia macrophylla - Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus - Baumwürger
Clematis in Arten - Waldrebe + Sorten
Jasminum nudiflorum - Winterjasmin
Lonicera in Arten - Geißblatt + Sorten
Polygonum aubertii - Knöterich
Rosa in Arten - Kletterrosen + Sorten
Rubus fruticosus - Wilde Brombeere
Vitis coignetiae - Rebe

ANHANG 2

Pflanzen zur extensiven Dachbegrünung
Quelle: Planung und Umwelt, Dr. Koch - Stuttgart / Stadt Sindelfingen, Abteilung Umwelt und Grünordnung
Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorschläge versuchen exemplarisch sowohl ökologischen Aspekten als auch städtischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen in jedem Fall bezüglich Aufbau, Vergesellschaftung etc. eine fachkundige Beratung einzuholen.

Allium schoenoprasum -	Schnittlauch
Allium montanum -	Berg-Lauch
Allium oreophyllum -	Kaukasus-Lauch
Antennaria dioica -	Katzenpfötchen
Arenaria serphyllifolia -	Quendel-Sandkraut
Bromus tectorum -	Dach-Trespe
Campanula rotundifolia -	Rundblättrige Glockenblume
Carex caryophylla -	Frühlingssegge
Carex ornithopoda -	Vogelfußsegge
Cerastium arvense -	Acker-Hornkraut
Cerastium biebersteinii -	Hornkraut
Dianthus caesius -	Pfingstnelke
Dianthus carthusianorum -	Kartäusernelke
Dianthus deltoides -	Heidenelke
Dianthus plumarius -	Federnelke
Draba lasiocarpa -	Hungerblümchen
Festuca amethystina -	Amethyst-Schwingel
Festuca punteria -	Stachel-Schwingel
Festuca ovina -	Schafschwingel
Helianthemum nummularium -	Gemeines Sonnenröschen
Hieracium pilosella -	Kleines Mausohr
Iris barbata-nana -	Zwerg-Bartiris
Koeleria glauca -	Schillergras
Muscari botryoides -	Kleine Traubenhyazinthe
Origanum vulgare -	Dost
Petrorhagia saxifraga -	Steinbrech-Felsennelke
Potentilla argentea -	Silber-Fingerkraut
Prunella grandiflora -	Große Brunelle
Saponaria ocymoides -	Seifenkraut
Sedum acre -	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album -	Weißer Mauerpfeffer
Sedum reflexum -	Tripmadam
Sedum sexangulare -	Milder Mauerpfeffer
Sempervivum arachnoideum -	Spinnen-Hauswurz
Sempervivum tectorum -	Dachwurz
Saxifraga crustata -	Krusten-Steinbrech
Teucrium chamaedrys -	Gamander
Thymus serphyllum -	Feld-Thymian
Thymus vulgaris -	Garten-Thymian
Verbascum chaixii -	Königskerze

STADT SINDELFINGEN
AMT FÜR STADTPLANUNG UND UMWELT

5.5 1537/09
175.23
A

10 Mär. 13

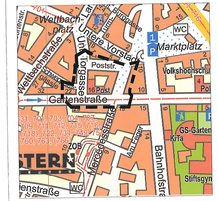

Südliche Vorstadt - Postareal
Planbereich 01/18
1. Änderung

Anlage
Begründung vom 07.06.2010

Datum/Bearbeiter 07.06.2010 / TM, HS

gez. Thomas Leonhardt
Amtsleiter

Bebauungsplan
und örtliche Bauvorschriften